



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Vierte Satzung zur Änderung der  
Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Mathematik  
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 15. März 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Februar 1992 (KWMBI II S. 248), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 669), wird wie folgt geändert:

1. Vor „I. Allgemeine Bestimmungen“ wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

### „Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer
- § 4 Der Prüfungsausschuß, die Prüfer

#### **II. Diplomvorprüfung**

- § 5 Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Umfang und Ablauf der Diplomvorprüfung
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 13 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

#### **III. Diplomhauptprüfung**

- § 14 Zulassung zur Hauptprüfung und Zulassungsverfahren
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Umfang der Diplomhauptprüfung
- § 17 Die mündliche Diplomhauptprüfung
- § 18 Die Diplomarbeit
- § 19 Ablieferung und Beurteilung der Diplomarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bewertung der Leistungen in der Diplomhauptprüfung
- § 22 Wiederholung der Diplomhauptprüfung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Diplom
- § 24a Antwort-Wahl-Verfahren in schriftlichen Prüfungen
- § 25 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung oder der Diplomhauptprüfung
- § 26 Aberkennung des Diplomgrades
- § 27 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten“

2. Nach dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

**„Vorbemerkung**

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Fachsemesters“ das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Fachsemesters“ das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern. <sup>2</sup>Er wird für die Vor- und Hauptprüfung vom Fakultätsrat bestellt. <sup>3</sup>Mitglieder können nur Professoren und Juniorprofessoren sein; Wiederbestellung ist zulässig.“

- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Für mathematische Teilprüfungen können Prüfer nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigt sind. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Einschränkungen beschließen. <sup>3</sup>Scheidet ein Prüfungsberechtigter aus der Hochschule aus, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass dessen Prüfungsberechtigung auf begrenzte Zeit erhalten bleibt.“

- c) Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Bestellt werden können nur diejenigen, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind.“

d) In Abs. 9 wird der Verweis auf „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Kandidat muss zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplomvorprüfung eingeschriebener Studierender an der Ludwig-Maximilians-Universität München mit dem Fach Mathematik sein.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

### **„§ 6**

#### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Diplomstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Bei der

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>4</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen.

(6) <sup>1</sup>Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. <sup>3</sup>Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

(7) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Diplomstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Diplomstudiengang erbracht wurden. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Diplomstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. <sup>3</sup>Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. <sup>4</sup>Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,

6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.“

7. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
8. § 15 erhält folgende Fassung:

### **„§ 15**

#### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) § 6 gilt entsprechend.
  - (2) Die Anerkennung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.“
9. In § 16 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 18 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 18 Abs. 3)“ ersetzt.
  10. § 18 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
    - b) Die bisherigen Abs. 4, 5, 6 und 7 werden Abs. 3, 4, 5 und 6.
    - c) Im neuen Abs. 4 wird der Klammerzusatz „(§ 18 Abs. 6)“ durch den Klammerzusatz „(Abs. 5)“ ersetzt.
  11. In § 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
  12. In § 23 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Siegel des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.

13. In § 24 Abs. 2 werden die Wörter „Siegel der Fakultät“ durch die Wörter „Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
14. Es wird folgender neuer § 24a eingefügt:

**„§ 24a  
Antwort-Wahl-Verfahren in schriftlichen Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>3</sup>Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. <sup>8</sup>Bei der Bewertung der Prüfung nach Satz 10 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. <sup>10</sup>Prüfungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>11</sup>Wird Satz 10 Nr. 2 angewendet, ist der Studiendekan zu unterrichten. <sup>12</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 10 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. <sup>13</sup>Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 2 bis 12 nur für diesen Teil.

(2) <sup>1</sup>Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

## § 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 8. Februar 2007 in Kraft.

(2) Für Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Diplom-Studiengang Mathematik immatrikuliert sind und die Diplomvorprüfung bereits abgelegt haben, gilt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik der Ludwig-Maximilians-Universität München in der vor Inkrafttreten dieser Satzung jeweils geltenden Fassung.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Diplom-Studiengang Mathematik immatrikuliert sind und die Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt haben, legen die Diplomvorprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik der Ludwig-Maximilians-Universität München in der vor Inkrafttreten dieser Satzung jeweils geltenden Fassung ab. <sup>2</sup>Das Hauptstudium findet auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik der Ludwig-Maximilians-Universität München in der Fassung dieser Änderungssatzung statt.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Februar 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. März 2007, Nr. IA3-H/188/07.

München, den 15. März 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 15. März 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 15. März 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher



der 15. März 2007.